

Arbeitshilfe zum Kinderschutz.



Umsetzung des Kinder-
und Jugendhilfweiterent-
wicklungsgesetzes (KICK).

Arbeitshilfe zum »Kinderschutz« in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, des Staates ebenso wie der Zivilgesellschaft. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen wie freien Trägern, was auch im § 1 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes steht. In der Folge öffentlich breit diskutierter Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung wuchs aber das Bedürfnis, diesen Schutzauftrag im Gesetz zu konkretisieren. Mit dem KICK ist dies zum 1.1.2005 durch Hinzufügung des § 8a SGB VIII geschehen. Diese Regelung verpflichtet die Jugendämter einerseits, bestimmte Verfahren einzuhalten, wenn ihnen gewichtige Ansatzpunkte für Gefahren für das Wohl von Kindern bekannt werden und andererseits dazu, in Vereinbarungen mit freien Trägern sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Diese Arbeitshilfe soll Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen darüber informieren, was allgemein zu beachten ist, wenn die Einrichtung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, und welche Hilfsmittel bei der Umsetzung solcher Vereinbarungen herangezogen werden können. Sie will auch die Auseinandersetzung über den Kinderschutz in der Einrichtung realistisch gestalten. Zwar ändert sich zunächst am Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung nichts. Wenn allerdings Kindeswohlgefährdungen wahrgenommen werden, dann sind konkret geregelte Verfahren der Entscheidung und Unterstützung, wie sie hier dargestellt sind, sicherlich eine große Hilfe für alle Beteiligten.

Diese Arbeitshilfe beruht ganz überwiegend auf einer Publikation des PARITÄTISCHEN Hamburg. Beim »Bundesarbeitskreis Tageseinrichtungen/Tagespflege für Kinder« stieß sie auf ausgesprochen positive Resonanz und große Nachfrage, so dass beschlossen wurde, sie für die bundesweite Verbreitung leicht zu überarbeiten und dann zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Der Gesamtverband dankt dem Landesverband Hamburg ganz herzlich für die ausgezeichnete Vorarbeit und die unkomplizierte Bereitschaft, in Kooperation diese Arbeitshilfe allen PARITÄTISCHEN Kindertageseinrichtungen verfügbar zu machen.

Marion von zur Gathen	Referentin für Frauen, Familie und Kinder beim Gesamtverband
Norbert Struck	Referent für Jugendhilfe beim Gesamtverband
Martin Peters	Referent für Kindertagesbetreuung beim Landesverband Hamburg
Werner Pieper	Fachberater für Kindertageseinrichtungen beim Landesverband Hamburg

Grundsätzliches

»Kindeswohl« ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! – ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Diese so genannte Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Und sie ist dies zu Recht! Diese hohe Hürde ist bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieher/innen überhaupt nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vorneherein sehr klar zu machen, dass es bei den Problemen, die im § 8a SGB VIII angesprochen sind, um solche handelt, die ggf. staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Dass bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt ja nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. Natürlich kann und soll in pädagogischen Institutionen auf Auffälligkeiten und Irritationen auch unterhalb der Eingriffsschwelle des Staates fachlich reagiert werden. Dies ist ein ganz normaler Bestandteil von Beratung, Supervision und Elternarbeit – und hat nichts mit den Fragen der Kindeswohlgefährdung zu tun!

Es ist uns wichtig, zu betonen, dass das »pädagogische Geschäft« im Kern »nach § 8a« genau so weiter geht, wie vorher! Der Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, war schon immer im § 1 des SGB VIII verankert. Insofern hat sich am fachlichen Auftrag durch die Einfügung des § 8a SGB VIII nichts geändert.

Das Einzige, das sich durch diese Bestimmung ändert, ist die Einführung eines geregelten Verfahrens, wenn ein/e Erzieher/in Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, während es zuvor beim einzelnen Träger lag, ob und welche Vorkehrungen er für einen solchen Fall getroffen hatte. Bei der Umsetzung dieser Verfahren soll die vorliegende Arbeitshilfe Unterstützung geben.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische **Vernachlässigung**,
- seelische und körperliche **Misshandlung** und
- sexuelle **Gewalt**.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind für Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen ggf. im Erleben und Handeln des Kindes/Jugendlichen zu finden und können sich in:

- der Wohnsituation,
- der Familiensituation,
- dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- der mangelnden Entwicklungsförderung,
- traumatisierenden Lebensereignissen
- sowie im sozialen Umfeld zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf **akute Gefährdungssituationen** mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf **chronische Defizite oder Störungen** in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes, sowie Entwicklungsstand und -bedarfe berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließe. Somit kann immer nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild ergeben.

Bitte beachten Sie dabei:

Nicht jede Unterversorgung, Krankheit, etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst – siehe Elterngespräch(e) etc. – muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach SGB VIII § 8a in Gang setzen!

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«.

Die derzeit häufiger veröffentlichten Listen zum »Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen« entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs »Kindeswohlgefährdung«. Solche Listen verleiten dazu, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Wichtig ist deshalb, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat, in denen irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden können (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung, etc.).

Es wäre fatal, wenn Kolleginnen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Aber die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, erscheint uns die präziseste Orientierungshilfe zu sein, die bisher erarbeitet wurde:

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes:

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation:

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation:

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von »Spitzbesteck«)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Bitte beachten Sie dabei:

Der Begriff »gewichtige Anhaltspunkte« ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff.

Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder »unkonkreten Anhaltspunkten«, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

*Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung** löst ein Verfahren nach SGB VIII § 8a aus.*

Schritt 2: Austausch im Team/mit der Leitung

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team.

Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren (siehe Teil 2).

Ggf. ist an dieser Stelle ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten angebracht, um die Eindrücke im Kontakt mit den Eltern besser einordnen zu können und eine Einschätzung in deren Problemsicht zu erhalten.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team und/oder das Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten, **muss** die Leitung nach SGB VIII § 8a eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Schritt 3: Einschalten der Kinderschutzfachkraft

Die Einschaltung einer externen Kinderschutzfachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Risikoabschätzung unterstützen. Je nach Problemlage muss sie unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben. Im Hinblick auf Kleinstkinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, die sich prostituieren, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. Die Fallgespräche müssen auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Daten geführt werden.

Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene Kinderschutzfachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trägereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder, ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig machen würde.

Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5: Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten. Das Kind (oder der Jugendliche) wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen Kinderschutzfachkraft erfolgen.

Aus Gründen der Vertraulichkeit oder aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses kann es sogar nahe liegen, dieses Gespräch ohne »Verstärkung« zu führen.

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Kindertageseinrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt sein sollte.

Wichtiger Hinweis:

*Besteht eine **unmittelbare und akute Gefährdung** für das Kind oder den Jugendlichen, bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in »Schritt 5« vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine **sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes** einzuleiten.*

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Hilfeplans

Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und/oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Bitte beachten Sie dabei:

Wahrnehmung des »Schutzauftrags« heißt nicht, einseitig Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln.

Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7: Überprüfung der Zielvereinbarung

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung, etc.) gelungen ist, gilt es weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung hat also über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, ggf. Änderungen

vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8: Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen.

Anhaltspunkte zu mangelnder Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind u. a.:

- die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzzachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis Schritt 8.

Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Kindertagesstätte mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes/Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9: Gegebenenfalls Inanspruchnahme des ASD »vorbereiten«

In der Praxis wird es an dieser Stelle wohl in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Weg sein, die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg sei, um den Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße zu stellen.

Bitte beachten Sie dabei:

Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende »Lotsenfunktion«.

Schritt 10: Information und Einschaltung des ASD

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern/Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (s. o.) ablehnen –, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist und es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben.

Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Bitte beachten Sie abschließend:

Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf!

Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass einfach Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden.

Das Gesetz (KICK) sieht dies eindeutig nur für den Fall vor, dass eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband
November 2007

Beobachtungsbogen

2.1

Anlage 1

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beobachtung:	
<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Kollege/in <input type="checkbox"/> andere Eltern <input type="checkbox"/> sonstige:	Name: Adresse: Telefon:

2. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:
Adresse:	

3. Angaben zu der Familie:	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung:

5. Nächste Schritte:
<input type="checkbox"/> Überprüfung im Team <input type="checkbox"/> Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten - geplant am: <input type="checkbox"/> Einschaltung der Kinderschutzfachkraft - geplant am: <input type="checkbox"/> Sonstiges

2.2 Interner Beratungsplan

Anlage 2

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beteiligte:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Pädagoge/in
<input type="checkbox"/> Kollege/in
<input type="checkbox"/> Leitung
<input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft
<input type="checkbox"/> Sonstige: | |
|---|--|

2. Angaben zu dem Kind:

Name:

Alter:

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:

Weitere Beobachtung durch:

- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten - geplant am:
- Einschaltung Kinderschutzfachkraft - geplant am:
- Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle: (Datenschutz beachten!)
- Sonstiges

2.4 Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

Anlage 4

Datum:	Name:
Name des Kindes:	
Datum:	Wer:
Wann:	Ergebnis:
Nächste Schritte:	Verantwortlich:

Anlage 5

Datum:	Name:
--------	-------

1. Angaben zu dem Kind:

Name:	Alter:
-------	--------

2. Wann wurde entschieden:**3. Wer hat entschieden:**

- Eltern / Sorgeberechtigte
- Leitung
- Kinderschutzfachkraft
- Sonstige:

4. Informationsfluss:**Information an Eltern / Sorgeberechtigte:**

- per Post – am:
- per Telefonat – am:
- per persönlichem Gespräch – am:
- Sonstiges:

Durch:

- Pädagoge/in
- Leitung
- Kinderschutzfachkraft
- Sonstige:

Information des ASD durch:

- Leitung
- Kinderschutzfachkraft
- Sonstige:

2.6 Ablaufdiagramm

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)
MA	L	FK			
			Arbeitshilfe des PARITÄTischen	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
X			Anlage 1: Beobachtungsbogen	Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1: ausgefüllt
X			Anlage 2: Interner Beratungsplan	Schritt 2 Information an Leitung und Team	Anlage 2: ausgefüllt
	X			Veranlassung weiterer Maßnahmen	Weitere Beobachtungen
	X			Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten	Gesprächsprotokoll
	X			Ist professionelle Hilfe nötig?	= Zusammenfassung
	X			Schritt 3 Einschaltung der Kinderschutzfachkraft	
		X	Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung	Anlage 3: ausgefüllt
	X			Gesprächsvorbereitung	
Legende: MA: Mitarbeiter/in L: Leitung FK: Kinderschutzfachkraft				1	

Verantwortlichkeiten			Eingabe (Input)	Ablaufdiagramm	Ausgabe (Output)	
MA	L	FK				
	X		Anlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan		Anlage 3: ausgefüllt und unterzeichnet	
	X					
	X					
	X		Anlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren			Anlage 4: ausgefüllt / Gesprächsprotokoll
	X		Alle Dokumente			Protokoll und Beschluss
	X					Protokoll
	X					Protokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
X						Protokoll
	X		Anlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten			Anlage 5: ausgefüllt und unterzeichnet

Legende:
MA: Mitarbeiter/in
L: Leitung
FK: Kinderschutzfachkraft

3 Die Inhalte von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

Die notwendigen Inhalte von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ergeben sich aus dem Gesetzestext. Demnach müssen sich die Vereinbarungen mindestens auf folgende Schritte beziehen:

1. Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und unter Beteiligung der Betroffenen, soweit sinnvoll.
2. Entwicklung von Hilfen – gemeinsam mit den Betroffenen, soweit sinnvoll –, die geeignet sind, die Gefährdung zu beenden.
3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme der für wirkungsvoll gehaltenen Hilfen.
4. Sind die entwickelten Hilfen nicht ausreichend um die Gefährdung zu beenden, so wird das Jugendamt hierüber informiert.

Was kann sinnvoller Weise darüber hinaus in der Vereinbarung geregelt sein?

1. Eine Liste von »insoweit erfahrenen Fachkräften«, die ggf. zu Rate gezogen werden sollen und Regelungen zu deren Bezahlung, falls diese nötig ist. Eine Regelung einer evtl. nötigen Bezahlung ist auch deshalb wichtig, damit es bei einem akuten Fall nicht zu Verzögerungen bei der Hinzuziehung einer Fachkraft kommt, weil die Kostenfrage nicht geklärt ist.
2. Eine Liste von für sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsangeboten und die Erstattung der ggf. anfallenden Kosten für diese Maßnahmen.
3. Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes, die angewandt werden und das Vorgehen bei der Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Sozialdaten in den Beratungen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.
4. Spezielle Absprachen bei akuten Kindeswohlgefährdungen, in denen unmittelbares Handeln erforderlich ist.
5. Konkretisierungen und Personifizierung der Abläufe bei einer notwendig werdenden Einschaltung des Jugendamtes.
6. Absprachen zur Information des Jugendamtes an den Träger zu seinem weiteren Vorgehen bei Fällen, in denen es einbezogen wurde.
7. Absprachen zur Gesamtevaluation der Vereinbarungen und Kooperationsformen zwischen Einrichtung und Jugendamt bei Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Natürlich können der freie und der öffentliche Träger auch fachlich detailliertere

Vorgehensweisen und Standards vereinbaren. Wichtig ist dann aber, dabei zwischen den gesetzlichen Anforderungen einerseits und darüber hinausgehenden Vereinbarungsinhalten zu unterscheiden. Auch für die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern gilt, dass der Gesetzgeber auf das Verfahren bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen abstellt.

Für die Fälle, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung den Ausgangspunkt der Hilfestellung bildet, sollten die Träger überprüfen, ob in Vereinbarungen nach §§ 78a ff. und 77 SGB VIII hinreichende Ressourcen für Qualifizierungsmaßnahmen, Dokumentationssysteme und ggf. die Hinzuziehung externer Fachkräfte mit spezieller Expertise berücksichtigt sind.

Als ein **Beispiel** für eine solche Vereinbarung finden Sie hier die Hamburger Rahmenvereinbarung zum Kinderschutz:

Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII

Vertragspartner:

- **Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung**
- **Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.**
- **Caritasverband für Hamburg e. V.**
- **Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e. V.**
- **Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e. V.**
- **Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.**
- **Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e. V.**
- **Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e. V.**
- **Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH**
- **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) Hamburg**

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbe- reiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohl- gefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohl- gefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hin- wirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorien- tierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Be- troffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die »insoweit erfahrene Fachkräfte« zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

3. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u. a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 181 a StGB (u. a. Sexueller Missbrauch von Kindern; sexuelle Nötigung; Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 e StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen; exhibitionistische Handlungen; Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen).

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSG verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

5. Fort- und Weiterbildung/Finanzierung

Die BSG wird Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

Die BSG und die Jugendämter werden bei Bedarf über mögliche Kostenfolgen, die sich ggf. aus der Inanspruchnahme einer nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erfahrenen Fachkraft und/oder zusätzlicher Hilfeleistungen ergeben können, mit den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung Verhandlungen aufnehmen.

6. Wirksamwerden

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2006 in Kraft und endet am 31.12.2007. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Im September 2007 werden die Vereinbarungspartner die Umsetzung der Vereinbarung und die Erfahrungen mit den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen und den Erkenntnissen der bundesweiten Diskussion gemeinsam auswerten und gegebenenfalls Nachbesserungen und Anpassungen vornehmen (insbesondere Persönliche Eignung § 72a SGB VIII siehe Ziffer 4).

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich.

Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

7. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in schriftlicher Form erklärt.

Handbuch Kindeswohlgefährdung

nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD),

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2006

Eine umfangreiche Materialsammlung über Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung.

Zu bestellen bei:

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Abteilung Familie

Nockherstraße 2–4

81441 München

Telefon: 089 / 6 23 06-0, E-Mail: asd-handbuch@dji.de

oder auch einsehbar im Internet unter **www.dji.de/asd**

Empfehlenswerte Adressen für Informationen, Materialien und Dokumentationen von Fachtagungen zum Thema sind u. a.:

www.kinderschutz-zentren.org

www.isa-muenster.de

www.deutscher-verein.de

Stand, Mai 2007

5 Impressum

Herausgeber: Der PARITÄTISCHE Gesamtverband
Oranienburger Straße 13 – 14
10178 Berlin

Telefon: 030 / 24 63 64 23

E-Mail: kifa@paritaet.org

In Kooperation mit dem PARITÄTISCHEN Hamburg

Redaktion: Martin Peters, Hamburg
Werner Pieper, Hamburg
Marion von zur Gathen, Berlin
Norbert Struck, Berlin

Gestaltung: Jörg Hackl, Hamburg
www.hincomnia.de

Druck: Saxoprint, Dresden

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht:
Dr. Ulrich Schneider

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



www.paritaet.org

Oranienburger Straße 13–14 | 10178 Berlin

Telefon: 030| 24636-0

Telefax: 030| 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org